

Erklärung zur Unternehmensführung zum 31. Dezember 2016*

Vorstand und Aufsichtsrat der Jungheinrich AG setzen sich für eine transparente, gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle ein, die auf eine nachhaltige Wertsteigerung der Gesellschaft ausgerichtet ist. Die Ausübung von Leitung und Kontrolle der Gesellschaft durch Vorstand und Aufsichtsrat ist nachfolgend beschrieben.

Vorstand

Die Jungheinrich AG ist organisatorisch in fünf Vorstandsbereiche gegliedert. Der Vorstand besteht derzeit aus fünf Personen, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden Hans-Georg Frey sowie den Vorstandsmitgliedern Dr. Lars Brzoska (Vertrieb), Dr. Volker Hues (Finanzen), Dr. Oliver Lücke (Technik) und Dr. Klaus-Dieter Rosenbach (Logistiksysteme).

Der Vorstand leitet die Aktiengesellschaft in eigener Verantwortung. Die Geschäfte führt er nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Jungheinrich AG, der Geschäftsordnung für den Vorstand, den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung, dem Deutschen Corporate Governance Kodex (soweit keine Abweichung von dessen Empfehlungen beschlossen wurde) sowie gemäß seiner Dienstverträge. Beschlüsse fasst der Vorstand grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind bestimmte Geschäfte definiert, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die strategische Ausrichtung der Jungheinrich AG stimmt der Vorstand regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie eigenverantwortlich um. Dabei achtet der Vorstand darauf, dass die im Unternehmen eingesetzten Führungsinstrumente effektiv und effizient sind. Die Planungs-, Kontroll- und Risikomanagement-Systeme, mit denen das Unternehmen gesteuert wird, nehmen deshalb eine bedeutende Stellung in der Unternehmensführung ein.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Ebenso werden Abweichungen von der Planung sowie von festgelegten Zielen dem Aufsichtsrat berichtet und ihm gegenüber erläutert.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und überwacht dessen Arbeit. Der Aufsichtsrat übt diese Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Jungheinrich AG, der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand, des Deutschen Corporate Governance Kodexes (soweit keine Abweichung von dessen Empfehlungen beschlossen wurde) sowie etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung aus. Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle des Unternehmens intensiv und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat tritt in jedem Kalenderhalbjahr mindestens zweimal zusammen und tagt

in der Regel mit dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern, bei Bedarf auch ohne sie.

Nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 setzt sich der Aufsichtsrat der Jungheinrich AG aus zwölf Aufsichtsratsmitgliedern zusammen: Sechs von ihnen vertreten die Anteilseigner, sechs die Arbeitnehmer. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Geschäftsbericht namentlich genannt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums gewählt.

Seine Entscheidungen fällt der Aufsichtsrat durch Beschluss. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Das Abstimmungsverfahren ist wie folgt: Kommt es zu einer Stimmengleichheit und ergibt die erneute Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand wieder Stimmengleichheit, so hat bei dieser erneuten Abstimmung der Vorsitzende zwei Stimmen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende arbeitet sehr eng und vertrauensvoll mit dem Vorstandsvorsitzenden zusammen und diskutiert mit dem Vorstand regelmäßig auch außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse anstehende Themen.

Der Aufsichtsrat hat 2016 viermal getagt.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreise seiner Mitglieder folgende drei Ausschüsse gebildet, die seine Arbeit vorbereiten und ergänzen:

- den Paritätischen Ausschuss (nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz)
- den Finanz- und Prüfungsausschuss
- den Personalausschuss

Über die wesentlichen Ergebnisse der Ausschusssitzungen berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem gesamten Aufsichtsrat grundsätzlich in der nächsten Aufsichtsratssitzung.

Paritätischer Ausschuss

Der Paritätische Ausschuss setzt sich derzeit aus den Mitgliedern Jürgen Peddinghaus (Vorsitzender), Markus Haase (stellvertretender Vorsitzender), Birgit von Garrel und Franz Günter Wolf zusammen.

Der Paritätische Ausschuss hat 2016 nicht getagt.

Finanz- und Prüfungsausschuss

Der Finanz- und Prüfungsausschuss setzt sich derzeit aus den Mitgliedern Dr. Ulrich Schmidt (Vorsitzender), Antoinette P. Aris (stellvertretende Vorsitzende) und Steffen Schwarz zusammen.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet unter anderem die Entscheidungen des Aufsichtsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems, des internen Revisionssystems und des Compliance-Systems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der Überwachung des Vorschlags hinsichtlich der Auswahl des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich zu erbringenden Leistungen. Außerdem unterstützt er den Aufsichtsrat bei der Vorbereitung und Durchführung der Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Des Weiteren erörtert der Ausschussvorsitzende die Quartals- und Halbjahresfinanzberichte mit dem Vorstand. Er bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz vor.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat 2016 sechsmal getagt und eine Sitzung in Form einer Telefonkonferenz abgehalten.

Personalausschuss

Der Personalausschuss setzt sich derzeit aus den Mitgliedern Jürgen Peddinghaus (Vorsitzender), Markus Haase (stellvertretender Vorsitzender), Franz Günter Wolf, Wolff Lange und Rolf Uwe Haschke zusammen. Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrates vor, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der Ernennung des Vorstandsvorsitzenden, sowie Entscheidungen, welche die Vergütungsstruktur und die Festsetzung und Überprüfung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder betreffen. Über bestimmte Geschäfte entscheidet der Personalausschuss statt des Aufsichtsrates unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Festlegungen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Der Personalausschuss hat 2016 dreimal getagt und zwei Sitzungen im schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt für den Jungheinrich-Konzern seit dem Jahr 2005 nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften, den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses wird von einem unabhängigen Abschlussprüfer durchgeführt, der von der Hauptversammlung gewählt wird. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates hat die ordentliche Hauptversammlung 2016 die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt.

Es ist mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass er über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der

Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich unterrichtet und er den Aufsichtsrat informiert beziehungsweise im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex ergeben.

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information der Öffentlichkeit hat bei der Jungheinrich AG einen hervorgehobenen Stellenwert. Die Jungheinrich AG berichtet über die Geschäftslage und die Ergebnisse im Geschäftsbericht, auf der Bilanzpressekonferenz, im Halbjahresfinanzbericht sowie in Quartalsmitteilungen zum 31. März beziehungsweise 30. September.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse und Veröffentlichungen – wie Hauptversammlung, Geschäftsbericht, Halbjahresfinanzbericht und Quartalsmitteilungen – sind in einem Finanzkalender zusammengestellt. Der Kalender wird mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf veröffentlicht und auf der Internetseite der Jungheinrich AG dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen beziehungsweise Ad-hoc-Meldungen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Alle Meldungen und Mitteilungen sind im Internet unter www.jungheinrich.de einsehbar.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Durch das "Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst", das am 1. Mai 2015 in Kraft getreten ist, ist die Jungheinrich AG zur Festlegung von Zielgrößen für Frauen in Führungspositionen angehalten. Hierbei handelt es sich um eine verpflichtende Regelung für börsennotierte Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen. Abgesehen von den gesetzlichen Anforderungen ist es sowohl aus gesellschaftlichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, sämtliche Führungskräfte unabhängig von ihrem Geschlecht zu fördern, vor allem mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit verbundenen Fach- und Führungskräfte­mangel in Deutschland.

Der Vorstand hat im September 2015 gemäß § 76 Abs. 4 Aktiengesetz den Beschluss gefasst, die derzeit bestehende Quote für den Frauenanteil auf der ersten beziehungsweise zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist zur Zielerreichung am 30. Juni 2017 nicht zu unterschreiten. Die besagte Quote betrug zum Stichtag am 30. September 2015 2,5 Prozent auf der ersten beziehungsweise 13,3 Prozent auf der zweiten Leitungsebene.

Im Vorstand der Jungheinrich AG sind derzeit keine Frauen vertreten. Bis zum 30. Juni 2017 ist kein Frauenanteil im Vorstand der Jungheinrich AG vorgesehen.

Von zwölf Aufsichtsratsmitgliedern sind zurzeit vier weiblich, je zwei Mitglieder von der Seite der Arbeitnehmer und zwei Mitglieder von der Seite der Anteilseigner. Somit ist die gesetzliche Quote für den Aufsichtsrat insgesamt erfüllt.

Es ist Jungheinrich ein großes Anliegen, weitere hochqualifizierte weibliche Führungskräfte für das Unternehmen zu gewinnen. Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern gilt aber in erster Linie das Leistungsprinzip, das heißt, es wird die Person eingestellt, die die beste Qualifikation für die betreffende Stelle aufweist, unabhängig von Geschlecht, Alter oder ethnischer Herkunft.

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären:

„Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 5. Mai 2015 wurde und wird durch die Jungheinrich AG seit der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2015 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen von einzelnen Empfehlungen entsprochen:

1. Die D&O-Versicherungspolice der Gesellschaft enthält für die Mitglieder des Aufsichtsrates keinen Selbstbehalt (Kodex Ziffer 3.8).

Die D&O-Versicherungspolice ist eine Gruppenversicherung für die Organmitglieder des Unternehmens (Vorstand und Aufsichtsrat) sowie eine Vielzahl von Mitarbeitern des Konzerns im In- und Ausland. Eine grundsätzliche Differenzierung zwischen Mitarbeitern und Organmitgliedern wurde in der Vergangenheit für nicht sachgerecht erachtet. Aufgrund des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung wurde jedoch die Versicherungspolice der Gesellschaft um einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstandes in der vom Gesetz und Kodex vorgesehenen Höhe ergänzt. Der Gesetzgeber hat jedoch die Einführung eines entsprechenden Selbstbehaltes für die Mitglieder des Aufsichtsrates ausdrücklich nicht vorgesehen, lediglich der Kodex enthält eine entsprechende Empfehlung. Der Aufsichtsrat sieht deswegen auch weiterhin keine Veranlassung, von der bisherigen Handhabung abzuweichen. Die Erwägungen des Aufsichtsrates hierfür beruhen auf der Einschätzung, dass es in erster Linie darum geht, geeignete Persönlichkeiten für das Amt des Aufsichtsrates gewinnen zu können, die mit ihrer Erfahrung eine Bereicherung der Tätigkeit im Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse darstellen. Diesen Bestrebungen liefe es zuwider, wenn die so gewonnenen Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit nur eingeschränkten Versicherungsschutz genießen.

2. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Vorstandsvergütung im horizontalen Vergleich und hat darüber hinaus im Jahre 2014 damit begonnen, das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung der oberen Führungskräfte und Belegschaft zu analysieren, ohne dass dieser Vorgang bereits zu einer Beschlussfassung geführt hat (Kodex, Ziffern 4.2.2 und 4.2.3).

3. Die Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden nicht in aufgeschlüsselter und individualisierter Weise veröffentlicht (Kodex Ziffern 4.2.4, 4.2.5 und 5.4.6).

Der Empfehlung des Kodex', die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aufgeschlüsselt und individualisiert im Anhang oder Lagebericht auszuweisen, folgt die Gesellschaft auch weiterhin nicht. Zum einen handelt es sich um Kollegialorgane, so dass grundsätzlich nicht auf einzelne Organmitglieder abzustellen ist. Zudem sieht die Gesellschaft die aus einer solchen Veröffentlichung folgenden Vorteile für die Allgemeinheit und Anleger als nicht so gewichtig an, als dass die damit verbundenen Nachteile – auch für das Persönlichkeitsrecht des einzelnen Organmitglieds – außer Acht gelassen werden müssten. Und schließlich hat die Hauptversammlung mit Beschluss vom 24. Mai 2016 die Mitglieder des Vorstandes für einen Zeitraum von fünf Jahren erneut von der Veröffentlichungspflicht in individualisierter Form befreit.

4. Ein Nominierungsausschuss für den Vorschlag von geeigneten Kandidaten bezüglich der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung wird nicht gebildet (Kodex, Ziffer 5.3.3).

Der Aufsichtsrat hält einen solchen Ausschuss angesichts des Charakters des Unternehmens als Familiengesellschaft für entbehrlich. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Namensaktionäre entsandt. Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für die verbleibenden vier Vertreter der Aktionäre werden in enger Abstimmung mit den Stammaktionären erarbeitet.

5. Von der Festlegung einer Altersgrenze und einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird abgesehen (Kodex, Ziffer 5.4.1).

Eine Altersgrenze kann zu starren Regelungen führen, die dem Ziel der Gesellschaft, für die Tätigkeit im Aufsichtsrat Persönlichkeiten mit großer Erfahrung zu gewinnen, zuwiderlaufen könnten. Deswegen wurde einer flexibleren Handhabung der Entscheidung im Einzelfall der Vorzug gegenüber einer starren Grenze gegeben. Die Einführung einer Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hält der Aufsichtsrat für nicht angemessen.

6. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfüllt ggf. nicht die Kriterien der Ziffer 5.4.2 des Kodex' hinsichtlich der Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat der Jungheinrich AG besteht aus insgesamt zwölf Mitgliedern, davon sechs, die von den Arbeitnehmern gewählt werden. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Namensaktionäre entsandt. Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für die verbleibenden vier Vertreter der Aktionäre werden bereits in enger Abstimmung mit den Stammaktionären erarbeitet. Und allein stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind wiederum die Stammaktionäre. Diese gesamte Systematik der Vertreter der Aktionäre spiegelt den Charakter des Unternehmens als Familiengesellschaft wider.

Hamburg, im Dezember 2016“

* Hinweis: Die Erklärung zur Unternehmensführung wurde am 6. Januar 2017 im Internet veröffentlicht und wird unterjährig nicht aktualisiert.